

II-11532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5595/10

A N F R A G E

1993 -11- 11

der Abgeordneten Apfelbeck und Kollegen  
an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Genehmigung der Eröffnung eines Kalksteinbruches im Gemeindegebiet Semriach  
bei Graz

Pressemeldungen zufolge wurde seitens der Berghauptmannschaft Graz für die Eröffnung eines Steinbruches am sogenannten "Schifterkogel", der sich zwischen Schöckel und Ranach auf einer Höhe von 838 m befindet, im Gemeindegebiet Semriach eine Gewinnungsbewilligung erteilt.

Die Abbauzeit für diese 40 ha große Fläche soll mit 170 Jahren, die jährliche Steingewinnung mit 350.000 t geplant sein. Das bedeutet unter Berücksichtigung der Leerfrachten ein zusätzliches Verkehrsaufkommen für die betroffenen Gemeinden, insbesondere für die Stadt Graz, von jährlich ca. 46.000 LKW-Fahrten.

Die Einwohner der Gemeinde Semriach, aber auch der angrenzenden Gemeinden befürchten durch dieses Tagbauprojekt erhebliche Belastungen und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub und den zusätzlichen Schwerverkehr. Davon besonders betroffen ist die Gemeinde Semriach als Naherholungsgebiet für Graz und als Fremdenverkehrszone.

Die Gemeinde Stattegg fürchtet um ihre Trinkwasserversorgung, da der geplante Kalksteinbruch nahe der Quellfassung eröffnet werden soll.

---

fpc202\anfrage\wakalk.apf 109

DVR: 0717193

Gemäß § 98 Berggesetz haben bei der Erteilung einer Gewinnungsbewilligung außer dem Grundeigentümer und dem Bewilligungsgeber nur andere Gewinnungsberechtigte im Zuge einer Rohstoffgewinnung Parteistellung. Lediglich dem Land wird, falls Fragen der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes verfahrensmäßig berührt werden, eine Parteistellung eingeräumt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

**A n f r a g e :**

1. Sind die Zeitungsmeldungen, wonach die Berghauptmannschaft Graz einem Konsenswerber eine Gewinnungsbeteiligung für die Eröffnung eines Steinbruches im Bereich "Schifterkogel" erteilt hat, richtig?
2. Ist der Konsenswerber des geplanten Steinbruches berechtigt aufgrund der von der Berghauptmannschaft Graz erteilten Gewinnungsbewilligung unverzüglich mit dem Abbau zu beginnen oder sind hiezu noch weitere Genehmigungen aus anderen Rechtsbereichen ausständig?
3. Welche weiteren Genehmigungen hat die Berghauptmannschaft Graz für dieses Projekt zum Beispiel gemäß § 143, 146 usw. des Berggesetzes bereits erteilt oder sind noch zu erteilen?
4. Welche Maßnahmen wurden seitens der Berghauptmannschaft Graz vom Projektbetreiber zusätzlich verlangt, um für die Fremdenverkehrsgemeinde Semriach unzumutbare Staub- und Lärmemissionen zu vermeiden?
5. Ist in der Projektplanung eine Vorausschau der zu erwartenden Staub- und Lärmemissionen enthalten und wurden hiefür für das betroffene Gebiet, insbesondere für die Fremdenverkehrsgemeinde Semriach Immissionsprognosen ausgearbeitet bzw. vor Genehmigung durch die Berghauptmannschaft verlangt?

- a) Wenn nein, warum nicht?
6. Wurden unter Berücksichtigung der geplanten Abbaugröße von 40 ha seitens des Konsenswerbers Überlegungen angestellt und Vorschläge unterbreitet, die einer Umweltverträglichkeitserklärung gleichkommen?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
7. Wurden von der Berghauptmannschaft Graz die Befürchtungen der Gemeinde Stattegg bezüglich Versiegen ihres Trinkwassers oder anderer negativer Einflüsse darauf berücksichtigt?
  - a) Wenn ja, in welcher Weise?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
8. Was gedenken Sie zu unternehmen, falls trotz entsprechender Maßnahmen das von der Gemeinde Stattegg benötigte Quellwasser in irgendeiner Form negativ beeinflußt wird bzw. versiegt?
9. Wurde bei der Erteilung der Gewinnungsbewilligung auf die überörtliche Raumplanung bezüglich der Entwicklung der Gemeinde Semriach als Fremdenverkehrszone Rücksicht genommen?
10. Wurde bei der Festlegung der Beteiligten und Parteien im bergrechtlichen Verfahren auf § 8 AVG, wonach Personen, insoweit sie an der Sache eigene rechtliche Interessen haben, Parteistellung besitzen müssen, Rücksicht genommen?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
11. Wurde den umliegenden betroffenen Gemeinden als juridische Personen aufgrund des AVG § 8 eine Parteienstellung eingeräumt?
  - a) Wenn nein, warum nicht?